

## Beitragsordnung

Spvvg Stetten Filder 1900 e.V.

verabschiedet am 10.02.2022



### § 1 Grundsätzliches

Auf der Grundlage von § 16.0 der Vereinssatzung hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 10.02.2022 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Hauptverein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags und der Beitrittserklärung. Sie kann nur vom Hauptausschuss geändert werden.

### § 2 Mitgliedsbeitrag

#### § 2.1

Die Mitgliedsbeiträge zum Hauptverein werden von der Hauptversammlung festgelegt (§ 7 der Satzung).

#### § 2.2

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und ist in einem Betrag an den Verein zu bezahlen. (§ 7.2 der Satzung).

#### § 2.3

Beim Eintritt im Laufe des Jahres ist ein monatlich anteiliger Mitgliedsbeitrag zu entrichten (§ 7.3 der Satzung).

### § 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Seit 1. Januar 2019 beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag für den Gesamtverein:

<b>Erwachsene</b>	102,00 Euro	
<b>Ehepaare</b>	156,00 Euro	
<b>Familie</b>	204,00 Euro	Ehepaar oder Alleinstehende(r) mit 2 Kindern bis max. 18 Jahren
<b>Eltern-Kind-Turnen</b>	96,00 Euro	Beitrag gilt für Kind(er) +Vater oder Mutter (Großeltern einer Familie), welche zum Kind-Eltern-Turnen mitkommen. Gültig, falls kein Familienmitglied in einer anderen Gruppe aktiv ist.
<b>Jugendliche bis 18 Jahre</b>	54,00 Euro	
<b>Schüler über 18 Jahre, Studierende, Azubis,</b>	54,00 Euro	Eine entsprechende Bescheinigung liegt bei und muss zukünftig unaufgefordert jährlich vorgelegt werden.
<b>Wehrpflichtige/BFD/FSJ</b>	54,00 Euro	Eine entsprechende Bescheinigung liegt bei und muss zukünftig unaufgefordert jährlich vorgelegt werden.
<b>Ab 3. Kind</b>	beitragsfrei	
<b>Ehrenmitglieder</b>	beitragsfrei	
<b>Arbeitslose</b>	54,00 Euro	Eine entsprechende Bescheinigung liegt bei und muss zukünftig unaufgefordert jährlich vorgelegt werden.
<b>aktive Schiedsrichter</b>	½ Beitrag	auf Antrag halbiertes Beitrag
<b>Stadtpassinhaber</b>	½ Beitrag	Halbierter Beitrag auf den jeweiligen Mitgliedsbeitrag

### § 4 Beitragseinzug

#### § 4.1

Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge ist ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Der fällige Beitrag wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres eingezogen. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden ebenfalls im Lastschriftverfahren eingezogen.

#### § 4.2

Der Hauptverein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der **Gläubiger-Identifikationsnummer DE22ZZZ0000511054** und der **Mandatsreferenznummer** (interne Vereins-Mitgliedsnummer) ein.

#### § 4.3

Die Mitglieder werden über die Spvvg Stetten Homepage ([www.spvvg-stetten.de](http://www.spvvg-stetten.de)) und in dem für Leinfelden-Echterdingen zuständigen offiziellen Mitteilungsorgan (Amtsblatt) jährlich informiert.

#### § 4.4 Bankkonto

Bankkonto des Vereins:

Volksbank Filder eG  
IBAN DE63 61161696 0260259004  
BIC-/SWIFT-Code GENODES1NHB

### § 5 Erinnerungen und Mahnungen

Für Beiträge, welche angemahnt werden müssen, werden Verwaltungskosten von 5,00 Euro erhoben. Anfallende Bankkosten wegen Lastschriftrückgaben müssen ebenfalls vom Mitglied getragen werden. Ist auch die 2. Mahnung erfolglos, wird ein Inkassoverfahren eingeleitet, beziehungsweise erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste.

### § 6 Änderungen

Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind der Geschäftsstelle vorzulegen. Ebenso sind Adress- und Bankverbindungsänderungen, der Geschäftsstelle per Mail ([mitgliederverwaltung@spvvg-stetten.de](mailto:mitgliederverwaltung@spvvg-stetten.de)) oder per Post mitzuteilen.

### § 7 Verzicht oder Minderung des Mitgliedsbeitrag

Mitglieder, welche in soziale Not geraten sind, oder sonst zur Zahlung des Beitrags nicht in der Lage sind, können auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Die Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.

### § 8 Abteilungs- und Kursgebühren

#### § 8.1

Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Sie sind vom Vorstand zu genehmigen. In diesem Fall ist der Abteilungsbeitrag zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu bezahlen (§ 6.7 der Satzung).

#### § 8.2

Die Abteilungs- und Kursgebühren werden durch den Hauptverein eingezogen.

### § 9 Sportversicherung

In dem Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag zur Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) enthalten. Die Mitglieder des Vereins sind in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim WLSB versichert. Diese Versicherung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist.

### § 10 Angebote für Nichtmitglieder

Für die Teilnahme an zeitlich befristeten Kursen ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand im Einvernehmen mit der jeweiligen Abteilung festgelegt wird. Sie richtet sich nach Aufwand, Dauer und Versicherungsprämie und ist zu Beginn des Kurses zu entrichten.

Schnupperteilnahme: Sportinteressierte, welche eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen und sich vom dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis maximal 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen.

### § 11 Vereinsaustritt

Siehe § 5 der Satzung  
Bei Austritt aus dem Verein im Laufe des Jahres erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.

### § 12 Mitgliederverwaltung

Die Beitrags-, Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten der Mitglieder werden gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Stichtag für die Mitgliederauswertung ist der 01.01. eines jeden Jahres.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 10.02.2022 durch den Vorstand und Hauptausschuss beschlossen und tritt am nächsten Werktag in Kraft.